

Schutzmaßnahmen

zur Aufrechterhaltung des Interimsbetriebs während der Corona-Pandemie

- Stand 15.05.2020 -

Nachfolgend sind Schutzmaßnahmen für die Nutzung der Hochschulgebäude durch Beschäftigte während der Corona-Pandemie aufgeführt. Um den gesetzlich vorgegebenen Arbeitsschutz gewährleisten zu können, ist die Beachtung durch die Beschäftigten zwingend erforderlich und wird als Dienstpflicht betrachtet.

Diese Schutzmaßnahmen dienen

1. dem Schutz gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2,
2. der Aufrechterhaltung des reduzierten Hochschulbetriebs (Öffnung der Hochschule für Beschäftigte) während der Pandemie und
3. der Durchführung des sog. Online-Semesters.

Allgemeine Grundsätze:

- Es gilt die Vorgabe, dass alle Beschäftigten der Hochschule, soweit möglich, ihre Tätigkeiten weiterhin in mobiler Arbeit erbringen.
- Beschäftigte, die krank sind oder Krankheitssymptome zeigen, dürfen nicht an die Hochschule kommen.
- Beschäftigte, die innerhalb der letzten vierzehn Tage Kontakt zu einem bestätigten am Corona-Virus Erkrankten hatten, dürfen sich nicht an der Hochschule aufhalten und müssen umgehend das für sie zuständige Gesundheitsamt kontaktieren (unabhängig vom Auftreten von Symptomen). Sollte darüber hinaus Kontakt zu Mitgliedern der Hochschule bestanden haben, ist eine Meldung bei Herrn Pascal Mayer (pascal.mayer@hwg-lu.de) erforderlich.
- Der Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen ist einzuhalten.
- Beschäftigte, die sich an der Hochschule aufhalten, müssen die persönlichen Hygienevorschriften einhalten. D. h.
 - im Gebäude Mund- und Nasen-Schutz tragen,
 - regelmäßiges Händewaschen mit Seife,
 - Nies- und Hustenetikette wahren,
 - keine Berührungen, Umarmungen oder Händeschütteln durchführen,
 - nicht mit den Händen ins Gesicht fassen.
- Ansammlungen von mehreren Personen sind zu vermeiden.

In den Gebäuden:

- Der Zutritt zu den Gebäuden der Hochschule ist in der Zeit von 06:00 Uhr bis 19:00 Uhr möglich. Das Gebäude in der Maxstraße bleibt auf Wunsch des Fachbereichs bis zum Ende des SoSe 2020 geschlossen.

- In den Gebäuden der Hochschule besteht die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Davon ausgenommen ist der eigene Arbeitsplatz.
- Die Eingangstüren in den Gebäuden bleiben grundsätzlich verschlossen, davon ausgenommen ist der Haupteingang des Postbankgebäudes. Alle Transponder haben daher Schließberechtigungen für die Haupteingangstüren im A- und B-Gebäude erhalten. Diese Türen sind nach Nutzung wieder von den Beschäftigten abzuschließen. In den Etagen können zusätzlich die Zwischentüren (ab/)geschlossen werden.
- In den Gebäuden sind verschiedene Markierungen und Schilder angebracht, die Wegführungen (Einbahnregelungen) und Mindestabstände vorgeben. Diese sind einzuhalten.
- Die Aufzüge dürfen nur in notwendigen Fällen und einzeln genutzt werden.

Arbeitsplatzgestaltung:

- Pro Büro soll nur eine Person arbeiten.
- Führungskräfte stellen sicher, dass in den Teams Kohorten gebildet werden, die sich zu versetzten Zeiten an der Hochschule befinden. Die Kohorten sollen aus denselben Personen bestehen und nicht wechseln.
- Arbeits- und Pausenzeiten sollen nach Möglichkeit versetzt stattfinden. Je nach Größe der Pausen-/Sozialräume/Teeküchen werden Zugangsregelungen festgelegt (1 bis x Personen). Es ist auf eine ausreichende Händehygiene (Waschen mit Seife/Händedesinfektion) vor und nach der Benutzung der Räume und Gegenstände (Kühlschrank, Kaffeemaschine, Wasserkocher, Mikrowelle etc.) zu achten.
- Besprechungen in Präsenzform sind auf das absolute Minimum zu reduzieren und nur mit Abstandsregelung durchzuführen.
- Es ist darauf zu achten, dass genutzte Räume regelmäßig gelüftet werden (mit vollständig geöffnetem Fenster).
- Bei der Nutzung von Gemeinschaftsdruckern ist auf eine ausreichende Händehygiene vor und nach der Benutzung (Waschen mit Seife/Händedesinfektion) zu achten.

Dienstfahrzeuge:

- Die Dienstfahrzeuge dürfen nur in notwendigen Fällen (kein gesonderter Antrag notwendig) und einzeln genutzt werden. Die Nutzung ist auf ein absolutes Minimum zu reduzieren. Auf die o. g. Handhygiene ist auch hier zu achten.
- Der Innenraum der Dienstfahrzeuge ist nach der Benutzung zu reinigen (Flächendesinfektionsmittel wird bei der Schlüsselübergabe bereitgestellt) und zu lüften.

Dienstreisen:

- Dienstreisen ins Ausland sind aktuell nicht möglich. Dienstreisen im Inland können nach Absprache mit der Führungskraft unter Einbeziehung des dienstlichen Interesses auf Antrag (falls ein solcher noch nicht genehmigt wurde) stattfinden.